

Satzung des Modern English Bulldog e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

„Modern English Bulldog e.V.“ (Kurzform: MEB e.V.)

Der Verein hat seinen Sitz in 08115 Lichtentanne / Sa. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Für alle Mitglieder ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des Vereins.

§ 2 der Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht. Genauer die Haltung und Zucht von alternativen Bulldoggen im Allgemeinen, speziell der Modern English Bulldog mit seinem Zuchtprojekt „Modern English Bulldog“ weiter zu führen, zu verbessern und als Familien- und Begleithund zu fördern und zu pflegen. Dazu gehören der Erhalt und die Festigung der Zuchtlinie MEB, der Gesundheit, des Erscheinungsbildes und des Wesens. Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins richtet sich auf den Tierschutz, die Haltung, die Pflege und die Zucht von Hunden, im Speziellen des MEB. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten verwirklicht:

1. Einrichtung einer vereinseigenen Homepage
2. Abhalten von Informationsveranstaltungen und Vereinstreffen
3. Teilnahme an Ausstellungen
4. Kooperation mit anderen Vereinen und Züchtern
5. Kontaktaufnahme mit Behörden
6. Bekämpfung von Missständen in Haltung und Zucht

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag abschließend der Vorstand. Die Aufnahmefrist beträgt 14 Tage. Prinzipiell ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft sind: gewerbsmäßige Hundehändler, dessen Partner, gleichzustellende Personen und Antragsteller, die vereinschädigend der Zucht – oder Zuchtprojektes gegenüber gehandelt haben. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. durch: Kündigung durch den Verein oder das Mitglied, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen und die Satzung des Vereins MEB e.V., dessen Zuchtordnung und das Tierschutzgesetz verletzt, das Ansehen in jeglicher Form schädigt, gezielt Unruhe stiftet bzw. wiederholt den Vereinsfrieden stört.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied wird innerhalb von 30 Tagen die Möglichkeit gegeben schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
4. Die Kündigung durch den Verein kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende ausgesprochen werden. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen.
5. Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende möglich. Bereits eingezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
6. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung trotz Mahnung länger als 2 Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als 1 Jahr unbekannt ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Sie sind bis spätestens dem 31.03. des laufenden Geschäftsjahres im Voraus zu begleichen. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt und sind beitragsfrei. Sie haben das volle Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 01.07. des laufenden Geschäftsjahres erwerben bezahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages. Aufnahmegebühren fallen nicht an. Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

§ 7 Gebührenordnung

Für Leistungen des MEB e.V. werden Gebühren erhoben (incl. Porto Inland). Diese sind in der Gebührenordnung, für die Zucht und Mitgliedschaft geregelt. Sie sind für alle Mitglieder und Züchter verbindlich.

Mitgliedschaft (pro Kalenderjahr)	50,00 Euro
Familienmitgliedschaft (die demselben Haushalt angehören)	25,00 Euro
Mitgliedschaft ab 01.07. des laufenden Jahres	25,00 Euro
<i>Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit</i>	
Zwinger – Urkunde / Registrierung als Züchter	100,00 Euro
Welpen Ahnentafel (pro Welpen)	25,00 Euro
Röntgen- und Auswertungsgutachten	60,00 Euro

Die Gebühren werden vom Kassierer in Rechnung gestellt und sind sofort nach Rechnungsstellung auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Sie wird 1x im Kalenderjahr vom 1. Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagessordnung, Termin und Ort. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit Datum des Poststempels. Anträge zur Tagessordnung können bis zum 31.01. eines Jahres an den Vorstand gerichtet werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Hier gilt das Minderheitenrecht des § 37 BGB (1/10 Mitglieder). Dem Antrag der Mitglieder muss der zu besprechende Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Mail beantragen, dass weitere Inhalte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist er nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden in der Regel offen durch Handaufheben getroffen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat Ort und Zeit der Versammlung, den Versammlungsleiter, den Protokollführer, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu enthalten.

Eine Teilnehmerliste ist beizufügen. Die Mitglieder können das Protokoll der Mitgliederversammlung in elektronischer Form oder per Post anfordern. Anfallende Portogebühren sind zu erstatten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes
2. Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Änderung der Beitragsordnung
5. Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über Anträge
7. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.

§ 11 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzende/r; 2. Vorsitzende/r; Kassierer/in; Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende vertreten. Der Vorstand ist für

alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der/ die erste Vorsitzende/r oder der/ die zweite Vorsitzende/r lädt mindestens zweimal im Jahr zu einer Vorstandssitzung ein. Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich gefasst und protokolliert. Satzungsänderungen, die von gesetzgebenden Organen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Eigentums- und Handlungsrechte

Herr Gunnar Willsch ist Leiter des Zuchtprojektes und Eigentümer des Zuchtbuches. Er überwacht und kontrolliert das Zuchtprojekt mit seiner Zuchtordnung und hat alleiniges Handlungs- und Beschlussrecht bezüglich des Zuchtprojektes „Modern English Bulldog“ inkl. Aufnahme und Ausschluss von Züchtern bezüglich des Projektes.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 80% Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an – Hunde für Handicap, Verein für Behindertenbegleithunde, Wittbergstr.25 G, 13125 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Rechtliches zu „Modern English Bulldog“ Pedigrees

Der Modern English Bulldog e.V. (kurz MEB e.V.) hat eine Zuchtbuchstelle. Diese stellt Pedigrees nur für Züchter aus, die Mitglieder im MEB e.V. sind.

Der MEB e.V. erkennt alle Pedigrees, die vom ehemaligen Modern Bulldog Verein e.V. bzw. vom Modern English Bulldog & Bull Breed Kennel Club“ (kurz MEB & BBKC) erstellt wurden, bedingungslos an.

1. Vorstand / Name, Adresse, Datum / Unterschrift: _____

2. Vorstand / Name, Adresse, Datum / Unterschrift: _____

Kassierer/In / Name, Adresse, Datum / Unterschrift: _____

Schritfführer/In / Name, Adresse, Datum / Unterschrift: _____

Vereinsmitglied / Name, Adresse, Datum / Unterschrift: _____

Vereinsmitglied/ Name, Adresse, Datum / Unterschrift: _____

Vereinsmitglied/ Name, Adresse, Datum / Unterschrift: _____

Sitz des Vereins, Copyright, alle Rechte vorbehalten;

Erstellungsdatum: 26.03.2018